

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XI/SGR/21)** am Dienstag,
22.12.2020 in Videokonferenz (**ZOOM**)

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 22:27 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Mena Pollmann

stimmberechtigte Mitglieder

Martina Akkermann

Werner Aleschus

Anita Berghaus

Mathias Bontjer

Herbert Buß

Gerd Dählmann

Gerd Fecht

Karl-Heinz Groß

Torsten Hagemann

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Adolf Junker

Holger Kleihauer

Erwin Köster

Christian Lawatsch

Melanie Nonte

Regina de Riese

Johann Schlachter

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Lena Feyen

Andrea Nannen

Jens Pollmann

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Entschuldigt fehlen:

Vorsitz

Bernd Lüning

stimmberechtigte Mitglieder

Anja Dirks

Hans Esser

Yvonne Fecht

Jasmin Kunstreich

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 27.10.2020
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Samtgemeindewahl 2021
- Bestimmung der Samtgemeindewahlleitung
Vorlage: SG/2020/132
8. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn - Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel"
 - 8.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Vorlage: SG/2020/122
 - 8.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2020/129
9. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schwerinsdorf - Wohnflächen an der Kreuzung Neuer Weg und Süderstraße"
 - 9.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Vorlage: SG/2020/112
 - 9.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2020/121
10. 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel - Bereich der künftigen Bebauungspläne HE 11 Hesel-Kernbereich und HE 12 Hesel-West-Rüschchen"
 - 10.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Vorlage: SG/2020/130
 - 10.2. - Feststellungsbeschluss
Vorlage: SG/2020/131
11. Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie -verordnung
Vorlage: SG/2020/091
12. Ernennung des Ortsbrandmeisters sowie eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Neukamperfehn
Vorlage: SG/2020/102
13. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2
Vorlage: SG/2020/113
14. Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2019
- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen
Vorlage: SG/2020/115
15. Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2020
Vorlage: SG/2020/125
16. 3. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Vorlage: SG/2020/134
17. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
Vorlage: SG/2020/124
18. Einführung von Winterdienstgebühren ab dem Jahr 2023
Vorlage: SG/2020/119
19. Aufhebung Stundungszinsensatzung
Vorlage: SG/2020/128
20. Anträge und Anfragen

- 20.1. Anfrage von Herrn Junker zu den Gebühren der Kindergärten
21. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Pollmann begrüßt alle Ratsmitglieder, die Verwaltung und die Zuschauer und eröffnet die Sitzung um 20:18 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 27.10.2020

Sitzungsverlauf:

Herr Köster merkt an, dass er zu dem Tagesordnungspunkt 8 eine Ergänzung wünscht.

Er bittet um Aufnahme in die Niederschrift, dass ca. 3000 Euro Kosten für Sitzungsgelder zusätzlich entstanden sind, weil durch die Show der CDU-Fraktion zusätzliche Rats- und Fraktionssitzungen stattfinden mussten. Diese Kosten beziehen sich auch nur auf die Sitzungsgelder und nicht auf die Verwaltungskosten und Saalmiete.

Herr Köster merkt zudem an, dass er zu dem Tagesordnungspunkt 12 eine Ergänzung wünscht.

Er bittet um Aufnahme in die Niederschrift, dass er zu dem Wortbeitrag von Herrn Dählmann bezüglich dessen, dass die Mitglieder des Kreistages dieses unwürdige Schauspiel intensiv verfolgen konnten, antwortete, dass die CDU-Fraktion mehrheitlich dem Kreishaushalt zugestimmt hat.

Die Niederschrift wird mit folgenden Änderungen einstimmig (15 Ja-Stimmen und 5 Enthaltung) beschlossen:

Der Tagesordnungspunkt 8 wird wie folgt geändert:

8 Neufassung der Hauptsatzung Vorlage: SG/2020/049/1

Sitzungsverlauf:

Herr Dählmann bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „Ich wollte mich im Namen der CDU-Fraktion nochmal zu dem Entwurf der Hauptsatzung äußern und zum gesamten Prozedere. Wir haben uns ja von Anbeginn sehr konstruktiv versucht dort einzubringen. Schriftlich, mündlich, auch in persönlichen Gesprächen im Rahmen

von Fraktionssitzungen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Herrn Themann. Nichtsdestotrotz sind unsere Vorschläge nicht weiter aufgegriffen worden. Ich nenne es mal so, es sind aus unserer Sicht Chancen vertan, so würde ich das mal titulieren wollen. Chancen vertan, auch im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung. Und dass, was wir im Grunde auch immer wieder hören, ist, dass Transparenz gefordert wird. Das hätte man durchaus mit einigen Passagen in diese Hauptsatzung einarbeiten können. Ich möchte aber auch keine inhaltlichen Debatten dazu mehr führen. Ich wollte aber nur sagen, dass wir es bedauern, dass man diese Chancen an dieser Stelle vertan hat. Heute ist es offenbar so, dass die SPD die Sollstärke erreicht hat und dass sie die Hauptsatzung auch wahrscheinlich heute so unkritisch durchwinken wird. Wir bedauern im Grunde, dass unsere Vorschläge keinen Widerhall gefunden haben. Das wollte ich an dieser Stelle nochmal kundgetan haben.“

Herr Köster sagt diesbezüglich, dass ca. 3000 Euro Kosten für Sitzungsgelder zusätzlich entstanden sind, weil durch die Show der CDU-Fraktion zusätzliche Rats- und Fraktionssitzungen stattfinden mussten. Diese Kosten beziehen sich auch nur auf die Sitzungsgelder und nicht auf die Verwaltungskosten und Saalmiete.

Der Tagesordnungspunkt 12 wird wie folgt geändert:

12 Kostenbeteiligung des Landkreises an der Finanzierung von Kindergartenplätzen in den KITA-Jahren 2020/2021 und 2021/2022
Vorlage: SG/2020/090

Sitzungsverlauf:

Herr Dählmann sagt: „Die Mitglieder des Kreistages, Erwin, da muss ich dich nochmal scharf angucken, haben dieses unwürdige Schauspiel intensiv verfolgen können, deswegen frage ich das auch. Das hat im Übrigen auch dazu geführt, dass ich den Kreishaushalt abgelehnt habe, mit der Begründung, dass diese Vereinbarung bis dato nicht geeinigt war und das finde ich wirklich bitter, weil letztendlich reicht der Landkreis Leer die Kosten stumpf an die Gemeinden weiter, in diesem Fall an die Samtgemeinde und das landet natürlich wieder bei den Mitgliedsgemeinden. Im Grunde eine sehr unwürdige Geschichte, die da uns letztendlich widerfahren ist. Insofern finde ich es auch wiederum schade, dass man dann erst, wenn man ein bisschen Druck aufgebaut hat, von 3,2 Mio. auf 5 Mio. und 10 Mio. waren die Forderung. Die SPD hat ja auch in der Mehrheitsfraktion diesen Kreishaushalt so durchgewunken, das muss ich an dieser Stelle auch nochmal kritisch anmerken, da hätte man sich auch nochmal stärker für die Gemeinden einsetzen können. Das ist eine bedauerliche Situation, aber wenn das so endverhandelt ist, muss man das letztendlich so zur Kenntnis nehmen.“

Herr Köster merkt dazu an, dass die CDU-Fraktion mehrheitlich dem Kreishaushalt zugestimmt hat.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Herr Themann bittet um Verständnis, dass er seinen Bericht bewusst aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen kurz fasst und informiert den Rat über folgende Angelegenheiten:

Vergaben:

Der Samtgemeindeausschuss hat die Auftragsvergabe für den Kauf von 2 Dienstfahrzeugen für den Baubetriebshof + das Klärwerk für 43.250 € beschlossen. Auch wurden

die Postdienstleistungen mit einem Volumen von ca. 20.000 €/jährlich an die City Post Nordwest vergeben. Die Erd- und Straßenbauarbeiten im Zusammenhang der Verlegung der Zufahrtsstraße zum Klärwerk konnten für 192.000 € erteilt werden. Ein neuer Rahmenvertrag für die Reinigungsarbeiten am Schmutzwasserkanal mit einer Laufzeit von für 3 Jahre und einem Volumen von ca. 95.000 € wurde vergeben. Die noch ausstehenden Brandschutzmaßnahmen für den Hausalarm und die Flucht-/Rettungswege für 11.700 € und den Einbau von Aluminiumtüren für 13.100 € in der Grundschule Holtland.

Auch bewilligte der Samtgemeindeausschuss einen Zuschuss in Höhe von 3.166,67 € an die Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen für die Errichtung des Schutzengel-Huus im Remels.

Das mit den Sanierungsarbeiten beauftragte Ing.-Büro legte einen Bauzeitenplan vor, der keine Hoffnungen auf einen zeitnahen Abschluss der Arbeiten auch im Hinblick auf die langen Lieferfristen zulässt.

Personal:

Die Leitung der Kinderkrippe Zwergenland musste ausgeschrieben werden, weil die Stelleninhaberin durch Wohnortwechsel ihren Arbeitsvertrag kündigen musste. Für diese Stellenbesetzung liegen bereits mehrere qualifizierte, auch interne Bewerbungen vor.

Die Besetzung der ausgeschriebenen Förderkraft für die Kita Hesel konnte noch nicht erfolgen.

Durch den Personalwechsel bzw. eine Langzeiterkrankung im Bereich Personenstandswesen wird eine auf 6 Monate befristete Stelle ausgeschrieben.

Die Kämmerin hat ihre Schwangerschaft angezeigt und wird voraussichtlich Ende Februar 2021 im Dienst sein und anschl. ihren Urlaub und in den Mutterschutz wechseln. Die Leitung des Fachbereichs 3 Finanzen und Vermögen wird Frau Andrea Nannen übernehmen. Die hierdurch freiwerdende Stelle als stellv. Fachbereichsleitung „Innere Verwaltung“ wird durch Lena Feyen besetzt.

Die freie Stelle im FB 2 Bürgerservice mit den Aufgabenbereichen Personenstands- und Feuerlöschwesen wurde extern ausgeschrieben und konnte inzwischen zum 1. April 2021 extern besetzt werden.

Die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit freiwerdende Stelle in der Zahlungsabwicklung wird durch eine Mitarbeiterin aus der Abgabenveranlagung besetzt. Auf diese Stelle wird eine Mitarbeiterin aus dem Bereich Sozialleistungen aufrücken, der dortige Stellenbedarf durch die Erhöhung der Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin ausgeglichen.

Diese Umbesetzungen im Rathaus, die alle im ausdrücklichen Einvernehmen und dem Einverständnis der Beteiligten vorgenommen werden, zeigen sehr deutlich, dass allgemein hohe Niveau und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden. Es ist keineswegs selbstverständlich und war auch lange Zeit bei uns nicht möglich, auf so qualifizierte wie hoch motivierte Mitarbeitende zurückgreifen zu können. Mein persönlicher Respekt den Mitarbeitenden, die neben ihrem eigentlichen Aufgabenfeld sich bereits so engagiert auf ihre neue Aufgabe vorbereiten und ein Dankeschön, dass uns dadurch eine sehr zeitaufwendige externe Suche mit ungewissen Ausgang erspart bleibt.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

7 **Samtgemeindewahl 2021** **- Bestimmung der Samtgemeindewahlleitung**

Vorlage: SG/2020/132

Sachverhalt:

Die aktuelle Wahlperiode der Ratsmitglieder des Samtgemeinderates hat am 01.11.2016 begonnen und endet am 31.10.2021. Somit sind für die folgende Wahlperiode vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 allgemeine Neuwahlen erforderlich, die gem. § 6 Abs. 2 NKWG laut Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung am **12.09.2021** in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfinden werden. Gleichzeitig ist im Rahmen der allgemeinen Direktwahl auch die/der zukünftige Samtgemeindebürgermeister*in direkt zu wählen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundespräsidenten wird die Bundestagswahl am 26.09.2021 stattfinden.

Samtgemeindewahlleitung im Sinne von § 2 Abs. 7 Ziffer 1 NKWG ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde. Stellvertreter ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG sein Stellvertreter im Amt, also der Erste Samtgemeinderat.

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann hat mitgeteilt, dass er im kommenden Jahr für dieses Amt nicht zur Verfügung steht.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 9 Abs. 3 Ziffer 3 NKWG Beschäftigte der Samtgemeinde für die Samtgemeindewahlleitung sowie Stellvertreter*innen berufen. Ferner kann er eine/n weitere/n Stellvertreter*in gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 NKWG aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Wahlbewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Samtgemeindewahlleitung oder Stellvertreter*in sein.

Da die Samtgemeindewahlleitung zahlreiche Aufgaben vor und nach der Wahl zu erfüllen hat, wie beispielsweise

- die Bildung des Wahlausschusses, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen,
- die Bestimmung der Anzahl der Briefwahlvorstände,
- den Erlass verschiedener Wahlbekanntmachungen,
- die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung,
- das Bearbeiten von Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen, sowie über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Samtgemeinderates im Wahlgebiet und über die Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl im Wahlgebiet,
- die Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken,
- die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber für den Samtgemeinderat und der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers,
- die Benachrichtigung der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers bei der Direktwahl,
- die Mitwirkung bei der Wahlprüfung,
- die Mitwirkung an Feststellungen über den Sitzverlust
- die Mitwirkung an Feststellungen über die Sitznachfolge und über das Ausscheiden von Ersatzpersonen,

wird vorgeschlagen, den Ersten Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel, Herrn Joachim Duin, zur Samtgemeindewahlleitung und die Samtgemeindeoberinspektorin, Frau Lena Feyen, zur Stellvertreterin sowie den Verwaltungsfachwirt Jens Pollmann zum Stellvertreter zu berufen.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel beruft den Ersten Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel, Herrn **Joachim Duin**, zur Samtgemeindewahlleitung und die Samtgemeindeoberinspektorin, Frau **Lena Feyen**, zur Stellvertreterin sowie den Verwaltungsfachwirt, Herrn **Jens Pollmann**, zum Stellvertreter.

8 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn - Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel"

8.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Vorlage: SG/2020/122

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung der durchgeführten und noch geplanten baulichen Erweiterungen eines Metallgroßhandels an der Hauptstraße in Neukamperfehn zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ auf.

Im Parallelverfahren soll durch die Samtgemeinde Hesel die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, und Öffentlichkeitsbeteiligung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, (Entscheidung Samtgemeindeausschuss vom 07.07.2020) ist nun über die Abwägungen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 22.12.2020 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Teil A: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Teil B: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Entwässerungsverband-Oldersum vom 29.07.2020

seitens des Verbandes werden gegen die o.g. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Wir weisen an dieser Stelle nochmal auf die Satzung des Verbandes in Bezug auf die Abstandsbeschränkungen zu den Verbandsgewässern hin.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.

Der Hinweis auf die Satzung des Verbandes in Bezug auf die Abstandsbeschränkungen wird beachtet.

2. Deutsche Post AG vom 28.07.2020

Ihre Hinweise haben wir an die zuständige Fachabteilung unseres Unternehmens weitergeleitet.

Wird zur Kenntnis genommen.

3. TenneT vom 31.07.2020

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vom Stellungnehmer wahrzunehmenden Belange berührt sind und keine Planung eingeleitet oder beabsichtigt ist.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Der Bitte zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand wird entsprochen.

4. Ostfriesische Landschaft vom 31.07.2020

Gegen die 50. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Ein Hinweis zu den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten hinsichtlich archäologischer Kulturfunde wird in die weitere Planung aufgenommen (Bebauungsplan).

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.19 78 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

5. Bundeswehr vom 28.07.2020

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht

Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Jettieffflugkorridor.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, eine maximale Bauhöhe von 36,4müNN darf nicht überschritten werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K II-1104-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

6. PLEDOC vom 14.08.2020

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

beeinträchtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Jettieffflugkorridor liegt und keine Bedenken bzw. keine Einwände bestehen, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Der Hinweis, dass sich Beschwerden, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um Weiterleitung von Baugenehmigungen späterer Baugenehmigungen mit Überschreitung der Höhe wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Stellungnehmer verwalteten Versorgungsanlagen der nebenstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Der Hinweis, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von vom Stellungnehmer verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um weitere Verfahrensbeteiligung im Falle planexterner Flächen wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs der weiteren Abstimmung mit dem Stellungnehmer bedarf.



7. EWE Netz vom 18.08.2020

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu ihrer 50. und 53. Änderung ihrer Flächennutzungspläne vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

8. BEP vom 03.08.2020

nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 27. Juli 2020 teilen wir Ihnen mit, dass unse-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen in der Regel nicht mit den Interessen der Bestandswahrung für Leitungen und Anlagen des Stellungnehmers kollidiert und im Falle der Notwendigkeit einer Anpassung dessen Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen oder anderer Betriebsarbeiten, den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Planungsgrundsätzen des Stellungnehmers entsprochen wird.

Die ggf. erforderliche Kostenübernahme im Falle erforderlicher Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu ihrer 50. und 53. Änderung der Flächennutzungspläne vorzubringen sind.

Der Bitte um frühzeitige Beteiligung an weiteren Planungen wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel)

re Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.

9. Sielacht Stickhausen vom 04.08.2020

der Bereich für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Hesel liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planbereich außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen liegt.

10. LGLN vom 04.08.2020

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.

11. NLWKN Aurich vom 11.08.2020

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBI. Nr. 10/2018):

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planungen keine Bedenken bestehen, da bei Einhaltung eines in weiteren Planungen zu erstellenden Oberflächenentwässerungskonzeptes keine wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt erwartet werden.

gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.
- Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.
- In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.

Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB 1 (landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) durch die Planungen nicht nachteilig betroffen sind.

12. Landkreis Leer vom 24.08.2020

hier: 50. FNP-Änderung „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“

die Gemeinde Neukamperfehn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03

„Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ im Ortsteil Neuefehn, östlich der Straße „Alte Südwieke“ und südlich der „Hauptstraße“, um die Erweiterungsabsichten eines Betriebes planungsrechtlich abzusichern. Es ist geplant, in Bauabschnitten eine Modernisierung und Erweiterung des Lager- und Bürogebäudes vorzunehmen. An der Nordostseite des Hauptgebäudes sollen die Lagerhallen erweitert werden, u. a. um dort eine Paneelsäge unterzubringen. Im Zuge dieser Bauleitplanung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Aus diesem Grund erfolgt die 50. FNP-Änderung im Parallelverfahren.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Der beigelegte Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist ausführlich und abschließend. Die erforderlichen Festsetzungen werden Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. NE 03. Die Kompensation des Eingriffs wird berücksichtigt. Die Maßnahmen hierzu haben Bestand, solange der Eingriff andauert.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel.

Das zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. NE 03 erstellte Schallgutachten, welches den Auslegungsunterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren beigelegt ist, sagt aus, dass es durch die Erweiterung des

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Metallgroßhandels zu keiner Beeinträchtigung der umgebenden Wohnbebauung kommt.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der 50. FNP-Änderung keine Bedenken. Die Entwässerungsplanung wurde bereits mit der Planung zu dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. NE 03 abgestimmt.

Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes nehme ich wie folgt Stellung:
Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die verkehrliche Erschließung ist vor Ort mit dem Vorhabenträger besprochen worden. Das Parken auf der Kreisstraße ist gemäß Straßenverkehrsordnung untersagt. Um die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Kreisstraße nicht zu gefährden, sind der Anlieferverkehr mit LKW sowie der Kundenverkehr mit PKW wie folgt zu gestalten:
Die vorhandene westliche Erschließung ist zu erweitern und anschließend zu trennen in eine reine LKW-Zufahrt sowie in eine PKW-Ein- und Ausfahrt. Beide Zufahrten sind mit einer Mindestbreite von 5,50 m anzulegen. Dies ist entsprechend zu beschildern und vor Ort zu kennzeichnen. Die vorhandene östliche Erschließung ist ausschließlich als reine LKW-Ausfahrt zu gestalten und ist entsprechend zu beschildern und örtlich zu kennzeichnen.

Die besprochenen Regelungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen. Entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise bitte ich auch in die Planurkunde aufzunehmen. Der vorhandene Radweg an der Kreisstraße ist für die neue LKW-Zufahrt sowie für die LKW-Ausfahrt nicht ausgelegt. Entstehende Schäden am Radweg sind unaufgefordert in Absprache mit dem Straßen- und Tiefbauamt zu beheben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die vorgetragenen Vorgaben hinsichtlich der Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Sie werden daher als Hinweise zur weiteren Planung zur Kenntnis genommen.

Aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise in den nun vorgelegten Unterlagen berücksichtigt wurden.

Zu der 50. FNP-Änderung gebe ich folgende, weitere Hinweise:

1. Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Gern. RROP 2006, D. 1.5 01 ist die Eigenentwicklung der Ortsteile zu sichern. Mit der geplanten gewerblichen Erweiterung wird eine Eigenentwicklung angestrebt, die im Rahmen der Raumordnung zulässig ist. Die Planung dient der gewerblichen Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes am bisherigen Standort und der Sicherung von Arbeitsplätzen im Bestand. Durch die beabsichtigte Entwicklung wird auch dem Ziel D 3.1 01 des RROP 2006 Rechnung getragen.

Ich weise jedoch erneut darauf hin, dass das Landes-

Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsens am 26. September 2017 neu bekannt gemacht wurde und dies die aktuell rechtsgültige Fassung darstellt. Die Begründung (Kapitel 2.1) ist diesbezüglich anzupassen. Derzeit beziehen sich die Ausführungen auf das LROP 1994. Bzgl. des RROP 2006 ist die Aussage, dass für das Plangebiet keine Aussagen getroffen werden (S. 5), so nicht zutreffend. In dem Gebiet liegt ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, so wie es in Kapitel 4.2.1 der Begründung auch zutreffend genannt ist. Der Verweis auf Kapitel D 3.2 des RROP 2006 zu den Ausführungen zur gewerblichen Wirtschaft (S. 6, nach erstem Absatz) ist nicht korrekt, die Aussagen beziehen sich auf Kapitel D 3.1.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die vorgebrachte Bauleitplanung keine Bedenken.

Die Hinweise aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Zielen des RROP 2006 Rechnung getragen wird.

Dem Hinweis zur aktuellen Fassung des LROP wird entsprochen. Die Begründung wird angepasst.

Den Hinweisen zu Aussagen des RROP wird entsprochen. Die Begründung wird angepasst.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

- | | |
|--|--|
| <p>2. Der räumliche Zuschnitt des SO orientiert sich</p> <p>3. Die Angaben zur Plangebietsgröße (S. 3 der Begründung (= 3,38 ha) und S. 23 (= 998,72 m²) bitte ich zu harmonisieren.</p> <p>4. Unter Punkt 4.5.2.2 der Begründung fehlen die Angaben zu den Kapitel-Nummern (Kap. 0 und 0).</p> | <p>2. Der Stellungnahme wird gefolgt. Aufgrund stark verspringender rückwärtiger Grundstücksgrenzen wird für den südlichen Teil des Plangebiets entlang der Alten Süderwieke ein Begrenzungsmaß eingetragen. Die Planzeichnung wurde angepasst.</p> <p>3. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht enthielt eine falsche Flächengröße. Dies wurde in der Begründung angepasst.</p> <p>4. Die Begründung wurde hinsichtlich der Kapitel-Nummern angepasst.</p> |
|--|--|

Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.

Der Bitte um Beachtung der Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren wird entsprochen.

13. IHK vom 27.07.2020

die Samtgemeinde Hesel möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Erweiterung eines im Plangebiet ansässigen Großhandelsunternehmens schaffen. Daher soll im Flächennutzungsplan zukünftig anstelle einer gemischten Baufläche (M) eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Metallgroßhandel“ dargestellt werden. Da es sich um einen Großhandel handelt,

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

greifen die Regelungen des Landes- Raumordnungsprogramms (LROP 2017) für Einzelhandelsgroßprojekte nicht.

Wir haben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

14. Die Stellungnahme der Abwägungstabelle betrifft nicht die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.

15. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 31.08.2020

aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftliche Betriebsstätten Alte Süderwieke 18, Alte Süderwieke 39, Neue Süderwieke 45 in Neukamperfehn, Hookswieke 82 und 89 in Jheringsfehn mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden. Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von „Externen Kompensationsflächen“ die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich „Externe Kompensationsflächen“ bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.

16. ExxonMobil mit Schreiben vom 03.07.2020

wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Umfeld des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen, ebenfalls die Anregung zur vorsorglichen gutachterlichen Untersuchung der Geruchsbelastung. Da die Sonderbaufläche keinen Wohnnutzungen dienen wird, wird eine Geruchsuntersuchung nicht angestrebt.

Der Hinweis auf angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen mit zeitweiligen Geruchbelästigungen durch Wirtschaftsdünger wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung externer Kompensationsflächen die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht einschränken dürfen.

Der Bitte um weitere Beteiligung an weiteren Planungen wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anla-

Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.

Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Bearbeitung von Briefpost erschwert die Beantwortung Ihrer Leitungsauskünfte/Plananfragen. Bitte senden Sie uns zukünftige Anfragen per E-Mail an das folgende Postfach:

landabteilung@exxonmobil.com oder BIL.

17. Deutsche Telekom Technik vom 28.08.2020

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikati-

gen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Der Bitte um Vermeidung von Briefpost zu Gunsten E-Mail-Verkehrs oder Nutzung des Portals BIL wird entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Anregungen noch Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein müssen.

Dem Hinweis auf Erkundigung über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien vor Beginn der Arbeiten wird entsprochen und

onslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

die Kabelschutzanweisung beachtet.

18. Avacon vom 29.07.2020

Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, EWE NETZ GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.

Der Hinweis auf Beteiligung des Netzbetreibers wird zur Kenntnis genommen. Dieser wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt.

19. LBEG vom 31.08.2020

aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Der Hinweis auf Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im zu erarbeitenden Umweltberichtes wird entsprochen.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50), 2017 als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.

Die Empfehlung zur Verwendung der Bodenkarten wird zur Kenntnis genommen.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

Die Hinweise zur Kompensation späterer Eingriffe werden zur Kenntnis genommen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des Stellungnehmers nicht bestehen.

20. Gastransport Nord GmbH vom 28.07.2020

vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Erdgas- Hochdruckleitung des Stellungnehmers befinden und weitere Anregungen oder Bedenken nicht bestehen.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.

Der Bitte um keine weitere Beteiligung in diesem Verfahren wird entsprochen.

Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.

Der Bitte um keine weitere Beteiligung in diesem Verfahren wird entsprochen.

8.2 - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2020/129

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung der durchgeführten und noch geplanten baulichen Erweiterungen eines Metallgroßhandels an der Hauptstraße in Neukamperfehn zu schaffen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ auf.

Im Parallelverfahren soll durch die Samtgemeinde Hesel die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.11.2017 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Zwischenzeit wurden die fachlichen Vorplanungen durch den Vorhabenträger vorbereitet und ein Vorentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung vorbereitet.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) haben erfolgt. Die Ergebnisse finden sich in der Vorlage SG/2020/052 wieder.

In seiner Sitzung am 07.07.2020 hat der Samtgemeindeausschuss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und anschließend den Entwurfsunterlagen zugestimmt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidungen zur Auslegung der ge-

billigten Entwurfsunterlagen und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange getroffen

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hatte am 22.12.2020 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 50. Änderung des Flächennutzungsplans durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neukamperfehn - Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" vom 26.11.2020 einschließlich der Begründung vom 26.11.2020 wird festgestellt.

9 53. Änderung des Flächennutzungsplanes "Schwerinsdorf - Wohnflächen an der Kreuzung Neuer Weg und Süderstraße"

9.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Vorlage: SG/2020/112

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schwerinsdorf beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung weiterer Wohnungsbauflächen an der Kreuzung der Straßen „Neuer Weg“ und „Süderstraße“ zu schaffen und möchte zu diesem Zweck zu gegebener Zeit entsprechende Bebauungspläne aufstellen. Die Gesamtfläche beläuft sich auf ca. 7,2 ha. Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Schwerinsdorf einen Bebauungsplan aufstellen und die Samtgemeinde Hesel im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB den Flächennutzungsplan ändern.

Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 2 BauGB, und Öffentlichkeitsbeteiligung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, (Entscheidung Samtgemeindeausschuss vom 07.07.2020) ist nun über die Abwägungen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 29.09.2020 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Teil A: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Teil B: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Bundeswehr 28.07.2020

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Jettieffflugkorridor.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, eine maximale Bauhöhe von 36,4müNN darf nicht überschritten werden.

Die Ausführungen zum Standortübungsplatz Hesel werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zur maximalen Bauhöhe werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung werden diese deutlich unterschritten werden.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-1105-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

2. NLKWN 11.08.2020

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.

Der Hinweis wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen.

Stellungnahme als TÖB:
Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. EWE Netz GmbH 18.08.2020

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpas-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

sungen bzw.

Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu ihrer 50. und 53. Änderung ihrer Flächennutzungspläne vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen>

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der folgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

4. LGLN Hannover 18.08.2020

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regional-direktion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

5. Ostfriesische Landschaft 21.08.2020

Gegen die 53. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen In diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl, S. 517), sowie die Änderung vom 06.05.2020 (Nds. GVBl. S. 135), \ 14, wonach der Finder und der Leiter

Seitens der Gemeinde Schwerinsdorf wird im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung eine Luftbildauswertung angefordert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet. Die Ausführungen beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes und der späteren baulichen Umsetzung. Die vorbereitende Bauleitplanung löst direkt keine Bebauung und damit auch keine Erdarbeiten aus.

von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfundamente anzuzeigen.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH 28.08.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

7. Landkreis Leer 31.08.2020

Die Samtgemeinde Hesel hat den Beschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Hilfe dieser Planung soll die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde Schwerinsdorf im Bereich Neuer Weg/ Süderstraße planungsrechtlich abgesichert werden. Als perspektivische Entwicklungsfläche für die nächsten Jahre sollen mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung bereits bebaute Grundstücke sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis und im Zuge von Erschließungsmaßnahmen beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken

Wie in der Begründung mit Umweltbericht beschrieben, befinden sich im Plangebiet zwei Wallhecken, die gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) geschützt sind. Diese sind im folgenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen und gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Hier widersprechen sich die Punkte 5.4.3 und 5.4.4, wo erst von einer, dann von zwei Wallhecken gesprochen wird.

Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren ist für einen etwaigen Bebauungsplan eine konkrete und parzellenscharfe Eingriffsregelung durchzuführen. Dann sind Kompensationsmaßnahmen abschließend festzulegen.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen sind jedoch um folgende Inhalte zu ergänzen:

1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Abschnitt 1 sowie Abschnitt 7 a) und c)). Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind ggf. im Bauleit-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Umweltbericht wird in diesem Punkt korrigiert.

Der Hinweis wird im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

planverfahren weitere Untersuchungen wie z.B. eine historische Recherche und/oder eine orientierende Erkundung erforderlich. Im Kapitel 7.3 wird die Erstellung einer historischen Recherche angekündigt. Sofern dies nicht erst für die nachgelagerte Planungsebene (B-Plan) vorgesehen ist, sondern bereits in diesem Verfahren erstellt wird, ist das Ergebnis dem LK Leer vorzulegen und in den Unterlagen zu benennen. Sollten aus den gewonnenen Erkenntnissen Änderungen der Planung resultieren, wäre ggf. eine erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

2. Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräume für schutzwürdige Böden zu ergänzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt, Schutzzone III B. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Moormerland- Uplengen in Hesel-Hasselt sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt, Schutzzone III B. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Moormerland- Uplengen in Hesel-Hasselt sind im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.

Meine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Hinweise wurden in den nun vorgelegten Unterlagen berücksichtigt. Weitere Anregungen aus planungsrechtlicher Sicht sind nicht vorzutragen.

Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen

Die Gemeinde Schwerinsdorf wird noch im Jahr 2020 den Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren fassen. Es wird dann ergänzend im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens eine historische Recherche für das Plangebiet durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden mit der Unteren Boden-schutzbehörde abgestimmt werden.

Laut NIBIS-Kartenserver kommen im Bereich von Schwerinsdorf keine sulfatsauren Böden und Suchräume für schutzwürdige Böden vor.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Erschließungsplanungen beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

im weiteren Planverfahren zu beachten.

8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 31.08.2020

Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir daraufhin, dass sich nach unserer Kenntnis im Umfeld des Plan-gebietes „53 Änderung des Flächennutzungsplanes“ landwirtschaftliche Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen befinden, die über eine Gerüche emittierende Tierhaltung bzw. über baurechtlich genehmigte Tier-plätze, Mistlagerstätten und evtl. Güllehochbehälter verfügen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, werden hier benannt:

1. Standort: Neuer Weg 21,
2. Standort: Oldendorfer Straße 52,
3. Standort: Oldendorfer Straße 48 und
4. Standort: Oldendorfer Straße 42.

Bei der Planung sind die entsprechenden immissions-schutzrechtlichen Aspekte bezüglich der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Tierhaltungsanlagen zu beachten. Für die landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind ggfs, angemessene Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs, im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge der o. g. Vorhaben Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen

Die Hinweise zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben werden zur Kenntnis genommen und einem folgendem Bebauungsplanverfahren beachtet.

Der Hinweis auf die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit Wirtschaftsdünger wird in die Begründung aufgenommen.

Kompensationsflächen werden erst in der folgenden Bebauungsplanung festgelegt, dann erfolgt ggf. eine Abstimmung.

9. LBEG Hannover 31.08.2020

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden

(<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50), 2017 als Kartenwerk der mittleren Maßstabebene abgelöst.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

9.2 - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2020/121

Sachverhalt:

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schwerinsdorf – Wohnfläche an der Kreuzung Neuer Weg und Süderstraße) durchzuführen.

Die Entscheidung über die frühzeitige Öffentlichkeits- und frühzeitige Behördenbeteiligung wurde am 07.01.2020 getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu sind verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

In seiner Sitzung am 07.07.2018 hat der Samtgemeindeausschuss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und anschließend den Entwurfsunterlagen zugestimmt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidungen zur Auslegung der gebilligten Entwurfsunterlagen und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange getroffen.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hatte am 22.12.2020 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 53. Änderung des Flächennutzungsplans durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 53. Änderung des Flächennutzungsplanes („Schwerinsdorf – Wohnfläche an der Kreuzung Neuer Weg und Süderstraße“ vom 02.10.2020 einschließlich der Begründung vom 02.11.2020 wird festgestellt.

10 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel - Bereich der künftigen Bebauungspläne HE 11 Hesel-Kernbereich und HE 12 Hesel-West-Rüschen"

10.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

Vorlage: SG/2020/130

Sachverhalt:

In der Gemeinde Hesel häufen sich die Bauanträge mit dem Ziel einer verdichteten Grundstücksbebauung in Einfamilienhausgebieten. Planungsrechtliche Grundlage bilden alte Bebauungspläne. Es kam auf einem Baugrundstück bereits zu einer verdichteten massiven Bebauung, die nach dem Bebauungsplan zwar planungsrechtlich zulässig war, aber im Widerspruch zu der umliegenden Einfamilienhausbebauung steht. Es liegen nun weitere Bauanträge mit vergleichbarer Grundstücksausnutzung vor. Da es sich gegenwärtig um einen allgemeinen Bautrend handelt, möchte die Gemeinde Hesel diese Entwicklung in Zukunft steuern.

Auf Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme werden zwei neue Bebauungspläne erarbeitet, welche den gesamten Ortskernbereich hinsichtlich seiner Bestandsstruktur bewertet und daraus Vorschläge für eine planungsrechtliche Steuerung der künftigen Bautätigkeit entwickelt.

Daher hat der Rat der Gemeinde Hesel die Aufstellung bzw. Neufassung der rechtsgültigen Bebauungspläne im Ortskern beschlossen.

- Der Rat der Gemeinde Hesel hat beschlossen, dass die Bauleitpläne östlich der B 72/K 3 in einem Verfahren, nämlich dem Bebauungsplanes HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zusammengefasst und fortgeführt werden.
- Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Hesel beschlossen, dass die Bauleitpläne westlich der K 3 ebenso einem Verfahren, nämlich dem Bebauungsplan HE 12 „Hesel - West-Rüschen“ zusammengefasst und fortgeführt werden.

Nach Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, und Öffentlichkeitsbeteiligung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB, (Entscheidung Samtgemeindeausschuss vom 07.07.2020) ist nun über die Abwägungen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 30.11.2020 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Teil A: Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Privateinwendungen)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Teil B: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz der Bundeswehr vom 25.09.2020

Bezugnehmend auf Ihre Email vom 23.09.2020 zu o.g. Maßnahme teile ich mit, dass sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wittmund gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im näheren Bereich des Standortübungsplatzes Hesel befindet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Bundeswehr hat keine Einwände, wenn bauliche Anlagen im Ortskern Hesel eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Standortübungsplatz ist mit Emissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, im Bebauungsplanverfahren werden Gebäudehöhen von 30 m bei Weitem nicht erreicht.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Internet bereit gestellten Unterlagen bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Sielacht Leer vom 28.09.2020

Der Bereich für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Hesel liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.

Bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen ist die Satzung der Sielacht Stickhausen zu beachten.

Die Ausführungen werden ggf. zur Kenntnis genommen.

3. EWE Netz GmbH vom 06.10.2020

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewenetz.de/aeschaeftskunden/service/leitunasplaene-abrufen>.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und insbesondere im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

4. Ostfriesische Landschaft vom 07.10.2020

Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hesel-Ortskern“ bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 05.06.2020. Es haben sich inhaltlich keine Änderungen ergeben. Dennoch füge ich diese an diese Mail nochmals an:

Dem Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft sind sowohl im Ortskern als auch südlich des Ortskerns auf dem durch den Bebauungsplan abgedeckten Gelände in der Gemeinde Hesel zahlreiche Oberflächensfundplätze von der Steinzeit, über die Bronzezeit und besonders des Mittelalters bekannt, die differenziertes Fundmaterialbild ergeben haben. Die Bedenken ergeben sich aus den Ergebnissen der Oberflächenerkun-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.

dungen sowie der unmittelbaren Nähe zu bekannten Fundstellen. Diese wurden in den letzten Jahren bei Ausgrabungen des Altenwohnheimes westlich der Leerer Straße entdeckt. Weiterhin wurden bei Bau der RVB-Filiale Ecke Leerer

Straße, Alter Postweg ein Teil der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Siedlung Hesels ausgegraben. Bei der Nachuntersuchung der Baufläche „Am alten Postweg 8“ wurde erkannt, dass sich die Siedlung wohl in diesen Bereich hinein fortgesetzt hat.

Ausgangslage:

Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfunden im Bereich des Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Bei Oberflächenbegehungen im Rahmen der archäologischen Landesaufnahmen konnten Hinweise auf erhaltene Denkmalsubstanz gewonnen werden. So wurden Hinweise auf urgeschichtliche wie auch mittelalterliche Fundstellen in Form von Steingeräten, Scherben und Bernsteinperlen gefunden. Daher besteht der Verdacht, dass auch im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes mit weiteren Funden und Befunden unterschiedlicher Zeitstellung zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurückgebaut werden und neue Baumaßnahmen realisiert werden.

Auflagen:

Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche im historischen Ortskern von Hesel ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig, wenn Erdarbeiten ausgeführt werden. Sollte hierbei dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (Verweis auf NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).

Bedingungen:

Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tiefere Eingriff in Bereiche ungestörter

Die Ausführungen beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes und der späteren baulichen Umsetzung. Die vorbereitende Bauleitplanung löst direkt keine Bebauung und damit auch keine Erdarbeiten aus.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsverfahren bzw. folgender Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz angetroffen werden, so werden archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

Rechtlicher Hinweis:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVB1. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135) §§2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

5. LBEG vom 19.10.2020

Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden

(<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/permalink=K1rTqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Die BK50 hat die BÜK50 (Bodenübersichtskarte 1:50.000) 2017 als Kartenwerk der mittleren Maßstabebene abgelöst.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Gefahr durch Erdfälle (Erdfallgefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

Bauvorhaben im Planungsbereich sind keine konstruktiven Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung erforderlich. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

6. Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. vom 20.10.2020

In Ergänzung unseres Schreibens vom 10.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass unsere zu der Zeit vorgetragenen Bedenken und Anregungen aufrechterhalten werden. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum B-Plan HE13 vom 11.09.2020 und die dort aufgeführten Bedenken und Anregungen.

U.E. widerspricht der Inhalt des F-Plans Nr. 54 gerade für das Planzeichen der hier aufgeführten „Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich südwestlich der Kirche sich mit den Planungen des B-Plans HE13. Es schließt sich nämlich an die im F-Plan benannten Flächen für die Landwirtschaft direkt an der Straße Knippelkamp eine im B-Plan HE13 benannte „Reihensiedlung“ mit erheblichem Eingriff in Natur und Landschaft und somit auch in die Landwirtschaft an. Dieser Sachverhalt sollte auch im hier zu prüfenden F-Plan Berücksichtigung finden.

Zudem soll die 54. Änderung des F-Plans laut Vorbemerkung dafür geeignet sein, „diese Entwicklung (allgemeiner Bautrend) in Zukunft steuern“. Daher sollte die 54.

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft widersprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht. Die Festsetzungen eines allgemeinen Wohngebietes („Reihensiedlung“) ist neben landwirtschaftlichen Flächen zulässig. Zu beachten sind hier Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft, diese beziehen aber auf vorhandene Standorte von Hofstellen und Tierställen. Dieser Aspekt ist über ein Geruchsgutachten geprüft worden.

Der Bedarf an Wohnraum wurde bei der Änderung des Flächennutzungsplanes soweit möglich abgeschätzt.

Änderung des F-Plans auch an den zukünftigen Wohnraumbedarf (nebst anderen Bedarfen) angepasst sein.

Wir bitten die genannten Punkte beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen und ggf. auch Absprachen mit uns zu tätigen, sodass es für alle Beteiligten zu akzeptablen Lösungen kommen kann.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.10.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen beachtet.

8. Landkreis Leer vom 23.10.2020

Die Samtgemeinde Hesel hat den Beschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit Hilfe dieser Planung soll die Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Hesel planungsrechtlich abgesichert werden. Größtenteils werden bereits bebaute Flächen im Planbereich dargestellt und nur kleinteilig neu beregelt. Für eine Wohnbauentwicklung (ca. 50 Bauplätze) ist die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der Friedewald-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

straße und nördlich der Oldenburger Straße weiterhin vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Die im Plangebiet gelegenen Wallhecken sind gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützt. Die vorhandenen Wallhecken sollen im Zuge nachfolgender Bauleitplanverfahren (B-Plan-Ebene)

eingemessen und die bisherigen Festsetzungen der Wallhecken gegebenenfalls angepasst werden. Dies gilt ebenfalls für die vorhandenen erhaltenswerten Laubbäume. Die Festsetzungen der Bebauungspläne HE 11 und HE 12 sind im weiteren Bauleitplanverfahren mit meinem Amt für Planung und Naturschutz abzustimmen.

Im Bereich der Oldenburger Straße/Friedewaldstraße sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen von etwa 5 ha neu überplant und z. T. versiegelt werden. Die Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG ist im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes HE 11 durchzuführen, Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und festzusetzen.

In diesem Bereich befinden sich Strukturen mit Eignung für Fledermäuse und höhlenbewohnende Brutvögel. Diese sind hinsichtlich des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die parkähnliche Situation um die Villa Popken, sowie sonstige Grünflächen und eine kleine Waldfläche sind über Festsetzungen in nachgelagerten Bauleitplanverfahren auf B-Plan-Ebene zu sichern.

Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es findet im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den angesprochenen

gegen die beabsichtigte Planung. Die vorgelegten Unterlagen sind jedoch wie folgt zu ergänzen:

Eine Kennzeichnung der Altstandorte in der Planzeichnung ist in der vorgelegten Entwurfsfassung (Stand 07.09.2020) entgegen den Aussagen in der Begründung (Kapitel 7.3) nicht enthalten.

Die Ergebnisse der Recherche zu Altablagerungen sind, wie in der Begründung im Kapitel 7.3 avisiert, nachzureichen. Ob sich hieraus das Erfordernis weiterer Darstellungen im Flächennutzungsplan mit entsprechenden Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren ergibt, bleibt abzuwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 54. Änderung des F-Plans keine grundsätzlichen Bedenken.

Die im Entwurf der Begründung unter Punkt S.3.7.2 vorgesehenen baulichen Maßnahmen für den passiven Schallschutz sollten jedoch detaillierter beschrieben werden. Grundsätzlich sind die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gemäß DIN 18005:1 bei der Wahl und Beurteilung der Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die Oberflächenentwässerung ist mit Aufstellung der Bebauungspläne HE 11 und HE 12 zu regeln.

Aus denkmalrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Baudenkmalpflegerische Belange

Innerhalb des von der Änderung betroffenen Bereiches des F-Planes befinden sich Gebäude, die im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Hesel geführt werden und durch die Änderung des F-Planes als solche gekennzeichnet werden. Die Baudenkmale befinden sich in größerer Entfernung zum Neubaubereich, sodass vorbehaltlich einer konkreten bzw. prüffähigen Planung einer Bebauung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Beeinträchtigung der Baudenkmale im Sinne des Umgebungsschutzes auszugehen ist.

Bodendenkmalpflegerische Belange

Im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Fläche des ehemaligen Autoservice Meinen (Auricher Straße 23) ist in der Planzeichnung bereits entsprechend als Altlastenstandort gekennzeichnet. Weitere Standorte sind gegenwärtig im Plangebiet nicht bekannt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird ergänzt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Belange verweise ich auf die Stellungnahme des archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, der in diesem Verfahren als TÖB zu beteiligen ist.

Der Ortskern von Hesel ist aus archäologischer Sicht ein sensibler Bereich, in dem über viele Jahre gegraben und dabei wiederholt archäologische Fundstellen entdeckt wurden.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. In der Planzeichenerklärung sind die Zeichen für „Kinderspiel“ und „Denkmal“ zu ergänzen, welche in der Planzeichnung verwendet wurden.

Beide Planzeichnungen sind in der Legende bereits enthalten (5. Grünfläche: Zweckbestimmung Spielplatz und 7. Denkmalschutz: Einzelanlagen)

Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.

9. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.10.2020

Es handelt sich in dem o.g. Planungsvorhaben um eine „Bestandsplanung“ in der die Beschreibung und Festschreibung der bestehenden Bebauung behandelt wird. Unter der Maßgabe, dass - solange in dem Gebiet landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen vorhanden sind - keine zusätzlichen Wohnbauflächen ausgewiesen werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden beachtet.

10.2 - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2020/131

Sachverhalt:

In der Gemeinde Hesel häufen sich die Bauanträge mit dem Ziel einer verdichteten Grundstücksbebauung in Einfamilienhausgebieten. Planungsrechtliche Grundlage bilden alte Bebauungspläne. Es kam auf einem Baugrundstück bereits zu einer verdichteten massiven Bebauung, die nach dem Bebauungsplan zwar planungsrechtlich zulässig war, aber im Widerspruch zu der umliegenden Einfamilienhausbebauung steht. Es liegen nun weitere Bauanträge mit vergleichbarer Grundstücksausnutzung vor. Da es sich gegenwärtig um einen allgemeinen Bautrend handelt, möchte die Gemeinde Hesel diese Entwicklung in Zukunft steuern.

Auf Grundlage einer umfassenden Bestandsaufnahme werden zwei neue Bebauungspläne erarbeitet, welche den gesamten Ortskernbereich hinsichtlich seiner Bestandsstruktur bewert-

tet und daraus Vorschläge für eine planungsrechtliche Steuerung der künftigen Bautätigkeit entwickelt.

Daher hat der Rat der Gemeinde Hesel die Aufstellung bzw. Neufassung der rechtsgültigen Bebauungspläne im Ortskern beschlossen.

- Der Rat der Gemeinde Hesel hat beschlossen, dass die Bauleitpläne östlich der B 72/K 3 in einem Verfahren, nämlich dem Bebauungsplanes HE 11 „Hesel-Kernbereich“ zusammengefasst und fortgeführt werden.
- Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Hesel beschlossen, dass die Bauleitpläne westlich der K 3 ebenso einem Verfahren, nämlich dem Bebauungsplan HE 12 „Hesel - West-Rüschchen“ zusammengefasst und fortgeführt werden.

Für die beiden o.g. Bebauungsplanverfahren wurden bereits die frühzeitigen Verfahren zur Behörden- und Bürgerbeteiligung durchgeführt. Die Festsetzungen in der Art der Nutzung beider Bebauungspläne ergeben sich in Teilbereichen Abweichungen zu bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan. Daher erfordern die beiden o.g. Bebauungsplanverfahren auch den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, es handelt sich um die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Es wird das Verfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, der Änderungsbereich umfasst die beiden Bebauungsplangebiete HE 11 „Hesel-Kernbereich“ und HE 12 „Hesel - West-Rüschchen“. Nach Abschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit den beiden o.g. Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden.

Nach einer anschließenden Auftragsvergabe wurden die Entwurfsunterlagen durch das Planungsbüro lux planung aus Oldenburg für eine gesonderte Entscheidung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vorbereitet.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) haben erfolgt. Die Ergebnisse finden sich in der Vorlage SG/2020/057 wieder.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Dazu sind wiederum verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Der Samtgemeinderat hatte am 22.12.2020 über die Abwägungen entschieden.

Im Anschluss an die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken, kann die 54. Änderung des Flächennutzungsplans durch einen Beschluss festgestellt werden. Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 54. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hesel - Bereich der künftigen Bebauungspläne HE 11 Hesel-Kernbereich und HE 12 Hesel-West-Rüschchen" vom 07.12.2020 einschließlich der Begründung vom 03.12.2020 wird festgestellt.

11 Anpassung der Straßenreinigungssatzung sowie -verordnung

Vorlage: SG/2020/091

Sachverhalt:

In der Samtgemeinde Hesel wird die Straßenreinigungspflicht (einschließlich Winterdienst) innerhalb der geschlossenen Ortslage durch eine Straßenreinigungssatzung den Eigentümer*innen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

Die letzte Aktualisierung der Straßenreinigungssatzung erfolgte mit Beschluss des Rates der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013.

Inzwischen sind diverse Neubaugebiete hinzugekommen. Die diese Neubaugebiete erschließenden Straßen wurden bisher nicht von der Straßenreinigungssatzung erfasst. Aus diesem Grund wurde die Straßenreinigungssatzung überarbeitet.

Da Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt sind, wurde diese Verordnung ebenfalls neugefasst.

Schließlich ist auch das zur Straßenreinigungssatzung sowie zur Straßenreinigungsverordnung gehörende Anlagenverzeichnis aktualisiert worden.

Als Anlage sind Übersichten über die erfolgten Änderungen beigelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach umfassender Aussprache ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. **Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112), hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winter-

dienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün, Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der öffentlichen Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Mit Zustimmung der Samtgemeinde Hesel kann auch für den zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Hesel übernehmen. In diesem Fall ist nur der andere zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Hesel ist jederzeit widerruflich.
- (7) Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Eine von der Samtgemeinde gelegentlich durchgeführte Reinigung der in Absatz 1 und 2 genannten Bereiche entbindet die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nach Absatz 3 bis 6 nicht von der Reinigungspflicht.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeindeverwaltung führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen ein Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte. Änderungen werden von der Samtgemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel wird ein Kartendienst für die Reinigungspflichtigen bereitgestellt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 19.12.2013 außer Kraft.

Hesel, 22.12.2020

Samtgemeinde Hesel

**Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

Anhang zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung

Die nachstehend aufgeführten Straßenzüge werden von der Samtgemeinde Hesel, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, oder aber dem Landkreis Leer gereinigt, jedoch mit Ausnahme der Bürgersteige, Radwege, Straßengossen, Straßengullys und Seitenräume innerhalb geschlossener Ortschaften. Dafür bleiben nach Satzung und Verordnung der Samtgemeinde über die Straßenreinigung die Anlieger zuständig.

Bundesstraße	72	von Filsum über Hesel in Richtung Aurich (Filsumer Straße/Leeraner Straße/Auricher Straße)
Bundesstraße	436	Hesel in Richtung Leer (Leeraner Straße)
Landesstraße	24	Hesel in Richtung A 31 (Filsumer Straße) und Hesel in Richtung Remels (Oldenburger Straße)
Kreisstraße	3	Hesel in Richtung Warsingsfehn (Stikelkamper Straße/Hauptstraße)
Kreisstraße	17	Holtland in Richtung Nortmoor (Süderstraße)
Kreisstraße	45	Schwerinsdorf in Richtung Großoldendorf (Oldendorfer Straße)
Kreisstraße	55	Brinkum in Richtung Nortmoor (Immegastraße)
Kreisstraße	59	Hesel über Neuemoor und Firrel in Richtung Neufirrel (Firreler Straße)
Kreisstraße	66	Holtland über Hasselt in Richtung Lammertsfehn (Siebestocker Straße/Siebestrasse/Hasselter Straße/ Lammertsfehner Straße)
Kreisstraße	67	Hasselt in Richtung Schwerinsdorf (Hasselter Straße/Hasselterfeldstraße)
Kreisstraße	72	Firrel über Neuemoor in Richtung Bagband (Bagbander Straße)

2. **Verordnung der Samtgemeinde Hesel
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel**

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2006 (Nds. GVBl., 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 22.12.2020 für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 1 StVO in Verbindung mit Abschnitt 5, lfd. Nr. 19, Zeichen 240 der Anlage 2 zur StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Samtgemeinde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, die die Sicherheit des Verkehrs, der Verkehrsteilnehmer oder der Umwelt gefährden, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Einsatz von schädlichen Chemikalien zur Beseitigung von Gräsern, Moosen und sonstigem Bewuchs ist untersagt.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb des Samtgemeindebezirks gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß dem Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung je nach Bedarf und den

- örtlichen Erfordernissen, mindestens jedoch einmal monatlich durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich:
- a. soweit die Samtgemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
 - c. wenn Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege unmittelbar an die Straße (Fahrbahn) grenzen und keine Gossen vorhanden sind, auf den Fahrbahnrand an der Nebenanlage bis zu einer Breite von 0,50 m,
 - d. zusätzlich in verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Bereichen, in denen verkehrsberuhigte Maßnahmen durchgeführt worden sind, auch auf die Beete und Grünanlagen bis zur Mitte des befestigten Bereiches, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.
- (5) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepunkt und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der
- (1) Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Weiterhin sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- a. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b. wenn Gehwege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m ne-

- ben der Fahrbahn, oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d. sonstige notwenige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen; mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Abs. 1 bis 5 ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abhängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgesetzten Umfang nicht erfüllt,
 - b. entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c. entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens 10 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hesel vom 19.12.2013 außer Kraft.

13 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2

Vorlage: SG/2020/113

Sachverhalt:

Mit dem Haushaltsplan 2019 wurden für den Ausbau des Ostfriesland-Wanderweges 2. Abschnitt 144.000 € eingeplant.

Aufgrund von unvorhersehbaren Arbeiten wird die Maßnahme teurer als geplant.

Zum einen mussten mehr Schüttgüter (Unterbau) als veranschlagt eingebaut werden. Zum anderen mussten mehr Zwischenkeile in den Kurvenbereichen geschnitten und verlegt werden. Darüber hinaus wurde der Seitenbereich großzügiger mit Oberboden angeglichen, um einen reibungslosen Wasserablauf sowie eine problemlose Grünflächenpflege gewährleisten zu können.

Um die Schlussrechnung ordnungsgemäß begleichen zu können, ist es daher notwendig, die fehlenden Mittel überplanmäßig gem. § 117 NKomVG bereitzustellen.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird überplanmäßig für die Investition „Ausbau Ostfrieslandwanderweg 2. Abschnitt“ 14.000 € als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2020 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Einsparungen bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen im Teilhaushalt 2.

14 Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2019

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- Billigung der Betriebsabrechnung für die Grundstücksabwasseranlagen

Vorlage: SG/2020/115

Sachverhalt:

Der Bericht zur Betriebsabrechnung 2019 für die beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ ist von der Frieling Consult GmbH am 24.11.2020 fertig gestellt worden.

Die Betriebsabrechnung wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der beiden Teilbereiche „Zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ und „Grundstücksabwasseranlagen“ zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

In der Zusammenfassung des Berichtes wird dargestellt, dass die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ im Berichtsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 63 TEUR abgeschlossen hat. Somit liegt das Gesamtergebnis oberhalb des prognostizierten Ergebniskorridors.

Zum Ende des Berichtsjahres 2019 weist die Abrechnungseinheit „Schmutzwasserbeseitigung“ einen kumulativen Gebührenüberschuss von rund 138.510 EUR und die Abrechnungseinheit „Grundstücksabwasseranlagen“ ein kumulatives Gebührendefizit von 908 EUR aus.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2019 für den Teilbereich Zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 24.11.2020.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Rat der Samtgemeinde Hesel billigt die Betriebsabrechnung Abwasser 2019 für den Teilbereich Grundstücksabwasseranlagen vom 24.11.2020.

15 Bericht über die örtliche Kassenprüfung 2020

Vorlage: SG/2020/125

Sachverhalt:

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Leer hat im Rahmen der Aufgaben nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde am 19.11.2020 eine Prüfung der Samtgemeindekasse Hesel durchgeführt. Eine ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung wurde bestätigt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet. Der Prüfbericht vom 24.11.2020 liegt dieser Drucksache als Anlage bei und wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Sitzungsverlauf:

Frau Pollmann stellt fest, dass der Samtgemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

16 3. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020

Vorlage: SG/2020/134

Sachverhalt:

Die anliegende dritte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan dient zur weiteren Senkung der Samtgemeindeumlage.

Durch Mehrerträge bei den Kostenstellen Abwasserbeseitigung sowie Baubetriebshof von insgesamt 50.000 Euro ist eine Senkung der Samtgemeindeumlage in entsprechender Höhe möglich.

Dies hat folgende Auswirkungen auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde	Umlage alt	Umlage neu	Differenz
Brinkum	282.348 Euro	279.552 Euro	2.796 Euro
Firrel	388.392 Euro	384.552 Euro	3.840 Euro

Hesel	2.639.352 Euro	2.613.244 Euro	26.108 Euro
Holtland	805.236 Euro	797.280 Euro	7.956 Euro
Neukamperfehn	760.980 Euro	753.456 Euro	7.524 Euro
Schwerinsdorf	180.300 Euro	178.524 Euro	1.776 Euro
Summe	5.056.608 Euro	5.006.608 Euro	50.000 Euro

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache erfolgt mehrheitlich bei 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 22.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.278.000 €	50.000 €	50.000 €	13.278.000 €
ordentliche Aufwendungen	13.206.600 €	0 €	0 €	13.206.600 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	23.400 €	0 €	0 €	23.400 €

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.815.800 €	50.000 €	50.000 €	12.815.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.180.900 €	0 €	0 €	12.180.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.600 €	0 €	0 €	435.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.332.400 €	0 €	0 €	2.332.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.462.000 €	0 €	0 €	1.462.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	199.700 €	0 €	0 €	199.700 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.713.400 €	50.000 €	50.000 €	14.713.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	14.713.000 €	0 €	0 €	14.713.000 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt geändert:

Umlageart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Samtgemeindeumlage		0,71	72,01	71,30

§ 6

Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) wird nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 23.12.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

17 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Vorlage: SG/2020/124

Sachverhalt:

Der erste Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Dieser entspricht den Werten nach den Beratungen in den Fachausschüssen. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklage sowie der Anpassung der Samtgemeindeumlage erreicht werden.

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen ist eine Kreditaufnahme erforderlich. Für die noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen aus 2020 sind noch Übertragungen vorzunehmen, die bei der Betrachtung der verfügbaren liquiden Mittel zu berücksichtigen sind.

Die kommunalen Finanzen der Samtgemeinde Hesel für die kommenden Jahre können lediglich vorsichtig geschätzt werden. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die Schlüsselzuweisungen des Landes und die von den Mitgliedsgemeinden erhobene Samtgemeindeumlage.

Maßgeblich für die Zuweisung aus dem Finanzausgleich ist die Steuerkraft der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden der Vorjahre. Es werden die Steuern des 4. Quartales des Vorjahres und die drei Quartale des Vorjahres zur Ermittlung des Finanzausgleiches herangezogen.

Bei der Schlüsselzuweisung ist mit einem Rückgang von rund 563.900 € für das Haushaltsjahr 2021 zu rechnen. Dieser Rückgang ist auf die deutliche Steigerung der Steuerkraft und die Erhöhung der Einheitshebesätze zurückzuführen.

Jahr	Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden für Umlagen	Schlüsselzuweisungen
2018	6.713.424 €	3.219.700 €
2019	6.980.798 €	3.222.000 €
2020	7.021.748 €	4.352.500 €
2021	7.451.067 €	3.788.600 €

Im Rahmen des Finanzausgleiches der Samtgemeinde Hesel mit ihren Mitgliedsgemeinden werden gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung 1.200.000 € von den Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden gezahlt und nach einem Verteilungsschlüssel (Einwohner, Straßenlänge etc.) umverteilt. Aus diesem Grund steigt die Samtgemeindeumlage um 1.200.000 € auf 5.603.300 € mit einem Hebesatz von 75,20 %. Die Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden steigt von 7.021.748 € auf 7.451.067 €.

Im Übrigen verweise ich auf die Vermeidung von Wiederholungen auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Sitzungsverlauf:

Herr Hagemann bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „Wir von der CDU-Fraktion möchten zu dem Gesamtplan gern Stellung nehmen. Und als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Personal möchte ich die Gespräche auch kurz zusammenfassen. Die Besprechungen zu diesen Haushaltsplanungen liefen parteiübergreifend sehr unstrittig. Das hatten wir auch schon anders, da erinnern sich einige vielleicht. Was im Großen und Ganzen dem Sachverhalt geschuldet sein dürfte, dass wir jetzt für 2021 im Prinzip einen Haushalt der Notwendigkeit zu beschließen haben. An wenigen Beispielen: Projekt Baubetriebshof voranzubringen, hier müssen und wollen wir auch für die Zukunft gerüstet sein. Die Kläranlage, Umstellung läuft bereits und soll auch fortgeführt werden. Fotovoltaikanlage war auch schon genannt. Von uns beantragt und unterstützt, wollen wir auch im Bereich der erneuerbaren Energien natürlich weiter vorankommen. Straßenbauarbeiten haben wir auf dem Zettel und auch noch das Schwimmbad sei mit genannt. Insgesamt wieder ein sehr hoher Haushalt, wobei erfreulicherweise auch ansehnliche Fördersummen eingeworben werden konnten, was man auch sehr lobenswert mit erwähnen soll. Für die Vorbereitung des Haushalts und der gesamten Planungen gilt unser Dank der Frau Schöneborn, jetzt auch in Abwesenheit und auch der gesamten Verwaltung. Kurz um zusammengefasst, wir werden diesem Haushalt der Notwendigkeiten, wie wir ihn nennen wollen, zustimmen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“

Nach kurzer Aussprache erfolgt einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 22.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.155.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.655.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.651.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.904.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	675.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.378.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.654.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	246.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.982.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.529.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.654.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2021 auf 75,20 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Hesel, den 23.12.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

18 Einführung von Winterdienstgebühren ab dem Jahr 2023

Vorlage: SG/2020/119

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hat gem. § 111 Abs. 5 NKomVG die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, und im Übrigen aus der Samtgemeindeumlage zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

In der Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung steht die Samtgemeindeumlage demnach an letzter Stelle. Erst nach Ausschöpfung der anderen Finanzquellen sollen die Mitgliedsgemeinden finanziell belastet werden.

Zu den Aufgaben der Samtgemeinde zählt gem. § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) die Straßenreinigung. Diese umfasst die Reinigung der Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Mitgliedsgemeinden sind hierfür – unabhängig von ihrer Straßenbaulast – nicht zuständig.

Zur Straßenreinigung zählt gem. § 52 Abs. 1 lit. b und c NStrG insbesondere auch die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Im Übrigen ist die Straßenreinigung durch die geltende Straßenreinigungssatzung den Anliegern übertragen worden.

Für die Aufgabenerfüllung bedient die Samtgemeinde sich ihres Baubetriebshofes. Dieser übernimmt außerdem die Räumpflichten der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden an deren kommunalen Grundstücken und kümmert sich im Winter um die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen kommunalen Grundstücken.

Derzeit wird die Schneeräumung sowie das Streuen bei Glätte nicht durch spezielle Entgelte sondern über die Samtgemeindeumlage finanziert. Nach § 52 Abs. 3 NStrG kann die Samtgemeinde von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke eine Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung erheben.

Jeder Grundstückseigentümer, der den direkten Nutzen des kommunalen Winterdienstes hat, würde veranlagt werden. Er selbst muss in dem Fall nicht streuen oder räumen; er wäre Nutznießer.

Um eine Winterdienstgebühr kalkulieren zu können, sind Erhebungsdaten vorab zu erstellen. Kalkulationen beruhen auf Vergangenheitswerten (mit Prognoseberechnung), die jedoch in erforderlicher Form bei der Samtgemeinde nicht vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Kostenseite. Bisher entstandene Kosten in Abhängigkeit von der Nutzungsart z.B. von Fahrzeugen, sind nicht bekannt. Erst durch die Erfassung aller Kostenpositionen und Leistungen durch die so genannten Arbeitsaufträge des Baubetriebshofes, können diese Werte für den Winterdienst ausgewertet werden.

Daneben sind Daten der Grundstücke zu ermitteln. Die Frontmeter aller an der Straße liegenden Grundstücke sind zu bemessen. Der erstmalige zeitliche Arbeitsaufwand wird ca. drei Wochen in Anspruch nehmen.

Die Einführung einer Winterdienstgebühr ist ab dem 01.01.2023 denkbar.

Bereits jetzt ist die Entscheidung über die Einführung einer Winterdienstgebühr grundlegend für die Durchführung dieser Aufgabe. Erste erforderliche Zeitmessungen (Winterdiensttouren des Baubetriebshofes) würden in dem Fall bereits im Dezember 2020 ausgeführt und wären erhebliche Bestandteile der Gebührenkalkulationen.

Zuständig für die Entscheidung über die Einführung einer Winterdienstgebühr ist der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach umfassender Aussprache ergeht mehrheitlich (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt zum 01.01.2023 eine Winterdienstgebühr einzuführen. Die Samtgemeindeverwaltung wird beauftragt die erforderliche Gebührenhöhe zu kalkulieren und einen Entwurf für eine Winterdienstgebührensatzung auszuarbeiten.

19 Aufhebung Stundungszinsensatzung

Vorlage: SG/2020/128

Sachverhalt:

Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat am 31.08.1976 die Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist durch das Inkrafttreten der Abgabenordnung zum 01.01.1977 nicht mehr erforderlich und kann daher aufgehoben werden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgender Beschluss:

Beschluss:

Folgende Satzung wird beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung)

Auf Grund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung der § 11 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung vom 22.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung) vom 31.08.1976 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hesel, den 22.12.2020

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Themann**

20 Anträge und Anfragen

20.1 Anfrage von Herrn Junker zu den Gebühren der Kindergärten

Herr Junker erklärt, dass in Bezug auf den Kindergarten Holtland der Unterschied der Gebühren sehr hoch ist. Es seien auf mehrere Jahre mehrere Millionen Euro. Er fragt an, wann diesbezüglich mit einer Antwort von den Trägern zu rechnen ist, warum die Gebühren so teuer sind.

Herr Duin merkt an, dass eine Detailvorlage vorliegt. In der nächsten Ratssitzung im März wird es eine Detailaufstellung geben.

21 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die gestellten Einwohnerfragen wurden abschließend beantwortet.

Anmerkung der Protokollführung:

Fragen und Antworten im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gehören nicht zum wesentlichen Inhalt eines Protokolls nach § 68 Satz 1 NKomVG und sind daher nicht zu protokollieren.

22 Schließung der Sitzung

Frau Pollmann bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 22:27 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Mena Pollmann

Uwe Themann

Lisa-Marie Freese